

Umweltinspektionsbericht

Firma:	Felix Höltken GmbH
Standort:	Kalscheurener Str. 30, 50997 Köln
Anlage:	Bauschutt-Recycling-Anlage
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	8.11.2.2 (inklusive 8.12.2.)
Aktenzeichen:	6.023_2-0945_120_2021A
Aufwand der Umweltinspektion:	Insgesamt 20 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	April bis Juni 2021
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	18.05.2021 11:00 bis 13:00 Uhr
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	22.12.2021
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde (57) Stadtentwässerungsbetriebe (StEB) eingeladenen, aber nicht teilgenommen: Bauaufsicht (63) Arbeitsschutz (Bez.-Reg. Köln, D56) Berufsfeuerwehr (37)
Inspektion angemeldet?	Ja / nein

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb / die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird.
- Betriebseinheit: Brecheranlage und Siebanlagen
- Betriebseinheit: Staubabsaugung mit Gewebe-Staubfilter
- Betriebseinheit: Bauschutt-Lager
- Betriebseinheit: Befeuchtungsanlagen zur Verminderung der Staubemissionen
- Betriebseinheit: Brunnen zur Förderung von Grundwasser
- AWSV-Anlagen: Tankstelle mit Dieseltank und Abfüllplatz, Lager für wassergefährdende Stoffe
- Umsetzungen von Forderungen aus der Vergangenheit: Standsicherheit der Böschung wurde nachgewiesen
- Abfallstromkontrolle wurde stichprobenhaft durchgeführt

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- BImSchG-Genehmigung (1990) Az.: 2140-77/86-Köh/Hr
- Änderung der BImSchG-G. (2000) Az.: 30.003/99/0201,2 21.21-hei
- Baugenehmigung (2001) Az.: 63/B22/0531/2001
- Baugenehmigung (2010) Az.: 63/B22/1898/2010
- BImSchG-Genehmigung 07.08.2014 Az.: 572/63_2-0945_121_2014/01

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	-
geringfügige Mängel:	<ul style="list-style-type: none">- Betriebstankstelle: Die Überfüllsicherung / der Grenzwertgeber ist schadhaft. Mängelbeseitigung muss bis zum 24.12.2021 erfolgen.- die ordnungsgemäße Entsorgung des Altöl für 2020 und 2021 wurde nicht nachgewiesen- Die Reifenwaschanlage muss repariert & die Funktionstüchtigkeit belegt werden- Die Entwässerung des Betriebsgrundstückes wurde nicht dargelegt- der Prüfberichte der Staubemissionsmessung 2019 wurde nicht vorgelegt- Gewerbeanmeldung nicht aktuell- das Bauaktenzeichen für die Sanierung des Werkstattdaches in 2018 wurde trotz Aufforderung nicht mitgeteilt
Mängel behoben:	Datum, wann Mängel behoben worden sind, evtl. mit Erläuterung (<i>wenn Mängel behoben worden sind, kann das Inspektionsergebnis nicht –keine Mängel- sein</i>)
erhebliche Mängel:	-
Mängel behoben:	Datum
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	Datum

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel
Die Verkehrswege und Lagerflächen auf dem Betriebsgelände sind vollständig befestigt. Daher wurde dem Betreiber aufgefordert darzulegen, wie dass Niederschlagswasser bei einem Starkregenereignis gefasst und abgeführt wird.
Ob das Niederschlagswasser dann direkt in die öffentliche Kanalisation geleitet werden darf oder ob dem ein Sandfang vorgeschaltet werden muss, ist mit den Stadtentwässerungsbetriebe (StEB) abzustimmen.

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Der Betreiber wurde erneut schriftlich aufgefordert, die noch offenen Maßnahmen umzusetzen und Unterlagen und Belege bis spätestens zum 28.1.2022 dem Umweltamt vorzulegen.
	Anschließend, also voraussichtlich im Februar erfolgt eine erneute Inspektion des Betriebsgeländes, um die korrekte Umsetzung zu überprüfen.

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.